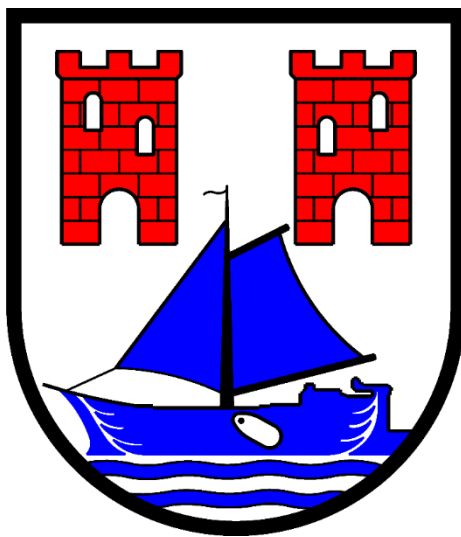




Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Moormerland

Nr. 06 | Jahrgang 2026 | Moormerland, den 03.09.2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
Wahlbekanntmachung nach § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)	2-5
Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse	6
Aufhebung Aufstellungsbeschluss zur 40. Flächennutzungsplanänderung	7

Wahlbekanntmachung

nach § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

1. Am Sonntag, dem 13. September 2026, finden in der Gemeinde Moormerland in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr folgende Wahlen statt:
 - die Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Leer,
 - die Wahl des Kreistages des Landkreises Leer,
 - die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Moormerland,
 - die Wahl des Rates der Gemeinde Moormerland,
 - die Wahl der Ortsräte in den Ortschaften Boekzetelerfehn, Hatshausen, Jheringsfehn, Neermoor, Oldersum, Rorichum, Tergast, Veenhusen und Warsingsfehn.
2. Die Gemeinde Moormerland ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl des Kreistages, des Rates und der Ortsräte die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und gegebenenfalls für jede Einzelbewerberin und jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung. Für die Wahl der Landrätin oder des Landrates enthalten sie ein Feld für jeden Bewerber; für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein Feld für eine Ja-Stimme und ein Feld für eine Nein-Stimme.
4. Jede wählende Person hat
 - drei Stimmen für die Wahl des Kreistages,
 - drei Stimmen für die Wahl des Rates der Gemeinde,
 - drei Stimmen für die Wahl des Ortsrates, soweit in ihrer Ortschaft ein Ortsrat zu wählen ist,
 - eine Stimme für die Wahl der Landrätin oder des Landrates,
 - eine Stimme für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann

5.1 bei der Wahl des Kreistages, des Rates der Gemeinde sowie des Ortsrates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

5.2 bei der Wahl der Landrätin oder des Landrates lediglich eine Stimme für einen Bewerber abgeben; der Stimmzettel ist sonst ungültig!

5.3 bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters lediglich eine Stimme abgeben. Da nur ein Bewerber zur Wahl steht, ist eindeutig kenntlich zu machen, ob mit „Ja“ oder mit „Nein“ gestimmt wird; der Stimmzettel ist sonst ungültig!

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen, insbesondere dann, wenn sie eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Der Wahlvorstand hat eine wählende Person zurückzuweisen, die sich auf Verlangen nicht ausweisen kann oder die für die Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert. Da für die Wahl der Landrätin oder des Landrates mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen ist, gibt der Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung nach Feststellung der Wahlberechtigung für eine möglicherweise erforderlich werdende Stichwahl zurück.
7. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen am 13. September 2026 nur durch Briefwahl teilnehmen. An einer möglicherweise erforderlich werdenden Stichwahl zur Wahl der Landrätin oder des Landrates am 27. September 2026 kann sie dagegen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für mehrere Wahlen benutzt die wählende Person nur einen weißen Stimmzettelumschlag und nur einen roten Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem beigegeführten Merkblatt zu entnehmen. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich ab, so kann sie die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit zu unterzeichnen.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
11. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe

einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

12. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
13. Erhält bei der Wahl der Landrätin oder des Landrates keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Eine möglicherweise erforderlich werdende Stichwahl findet am Sonntag, dem 27. September 2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede wählende Person hat für die Stichwahl eine Stimme. Bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Moormerland steht nur ein Bewerber zur Wahl; eine Stichwahl findet insoweit nicht statt.
14. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
15. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.
16. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind für die Gemeinde Moormerland fünf Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Wahltag um 15:00 Uhr in der IGS Moormerland, Theodor-Heuss-Str. 3, 26802 Moormerland zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr. Die Sitzungen sind öffentlich.

Moormerland, den 03.09.2026

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

i. V.
Lorenz
Erster Gemeinderat

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 16. September 2026 findet um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 13.09.2026
4. Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 13.09.2026
5. Feststellung des Wahlergebnisses der Ortsratswahlen am 13.09.2026.
6. Schließung der Sitzung

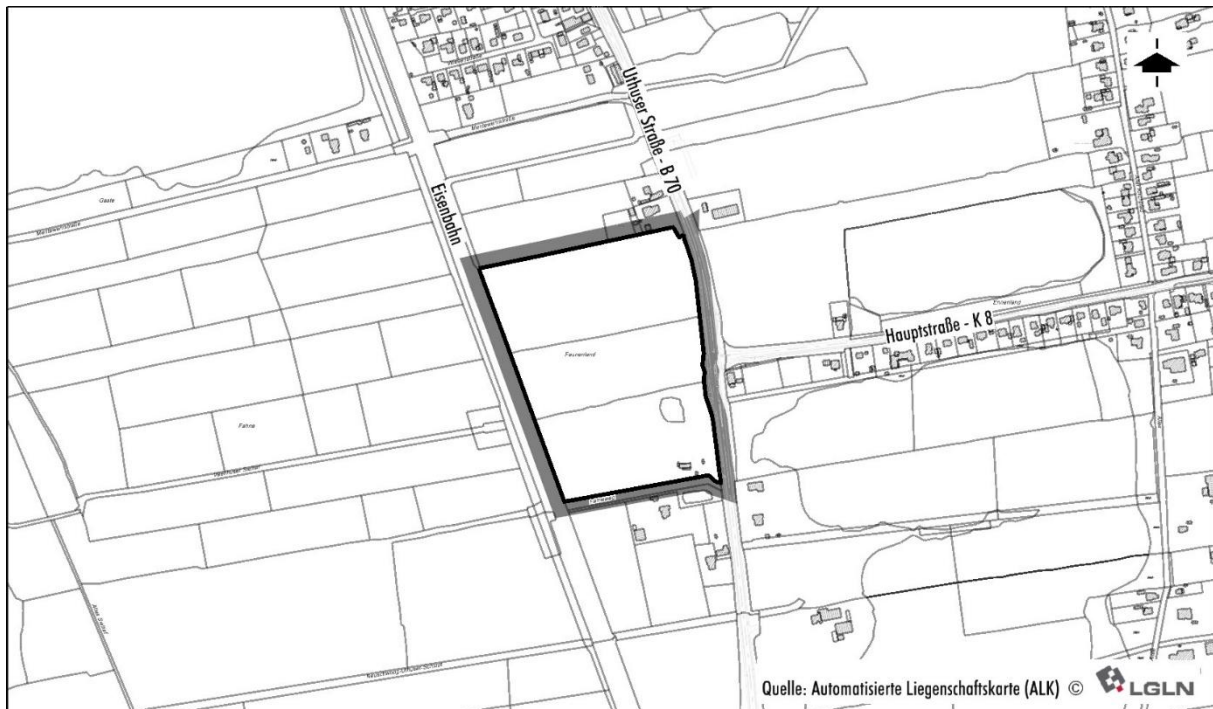
Moormerland, den 03.09.2026

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindewahlleiter

Lorenz

Amtliche Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 40. Flächennutzungsplanänderung für die „Erweiterung des Recyclingplatzes Huneke“

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 05.08.2025 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 (BauGB) beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 21.06.2018 zwecks „Erweiterung des Recyclingplatzes Huneke“, bekannt gemacht am 16.10.2019, für die Aufstellung der 40. Flächennutzungsplanänderung aufzuheben.



Geltungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung

Moormerland, den 03.09.2026

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

Schulz